



Statuten des Vereins Arche Noah

Wie von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 4. Dezember 2015 beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "ARCHE NOAH, Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und ihre Entwicklung."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schilfern, Niederösterreich.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und weltweit.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenverordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Die Erhaltung der Nutzpflanzenvielfalt, die einen wichtigen Aspekt der Agro-Biodiversität darstellt, auf traditionelle Weise als Beitrag zum Artenschutz, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege.
- b) Die anwendungsorientierte Erforschung der Kulturpflanzenvielfalt auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung, Samenpflege und Nutzpflanzen-Erhaltung, insbes. für den Anbau unter biologischen, organisch-biologischen und biodynamischen Bedingungen.

Es handelt sich dabei in jedem Fall um Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG.(Umwelt-, Natur- und Artenschutz).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes, Art der Mittelaufbringung

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen § 3.2 und § 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Ideelle Mittel

- a) Einrichtung einer zentralen Samenbank zur Saatgut-Verteilung an die Mitglieder (ARCHE NOAH Sortenarchiv).
 - b) Fachgerechte Erhaltung, Sichtung und Erforschung der enthaltenen Sorten sowie Veröffentlichung der eigenen Versuchs- und Forschungsergebnisse
 - c) Die Veranstaltung von Kursen und Seminaren
 - d) Vorträge und Diskussionen
 - e) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, insbesondere durch die Herausgabe von Publikationen
 - f) Die Unterstützung von HausgärtnerInnen, ErwerbsgärtnerInnen und LandwirtInnen bei ihren Anbauversuchen, in der Sortenerhaltung und –entwicklung sowie die Beratung und Unterstützung von BürgerInnen, die im Sinne der Vereinszwecke tätig sind.
 - g) Die Herausgabe eines regelmäßigen Sortenhandbuchs.
 - h) Herausgabe eines Mitteilungsblattes (ARCHE NOAH Magazin)
 - i) Einrichtung einer Bibliothek
 - j) Einrichtung von Schau- und Vermehrungsgärten zur Sortenerhaltung, als Ort der Bewusstseinsbildung und der Wissensweitergabe
 - k) Erfassung, Dokumentation, Vertiefung und Weitergabe von tradiertem, indigenem Wissen und Methoden zur Nutzpflanzenvielfalt.
3. Materielle Mittel
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - b) Beiträge aus öffentlichen Mitteln.
 - c) Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.
 - d) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen.

- e) Sonstige Zuwendungen (wie z.B. Sponsoreinnahmen, Subventionen, öffentliche Mittel).
- f) Beratungstätigkeit von Mitgliedern.
- g) Vertragsanbau von biologischen Sämereien.
- h) Erträge eines allfälligen Vermögens, sowie aus sonstigen Einnahmen des Vereins.
- i) Einkünfte aus allfälligen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen betriebenen Unternehmungen.
- j) Erlöse aus dem Verkauf von Nebenprodukten der Samenproduktion und des Versuchsanbaus (z.B. Gemüse, Kräuter, Obst, Samenbestände).
- k) Erlöse aus Eintritten in die Schaugärten

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche (voller oder auch ermäßigter Mitgliedsbeitrag) und außerordentliche Mitglieder (unterstützende Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind vornehmlich physische Personen, die die Einrichtungen des Vereins nützen oder die in Einrichtungen des Vereins eine Tätigkeit ausüben.
2. Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) sind physische oder juristische Personen, die sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einsetzen wollen.
3. Ehrenmitglieder sind physische oder juristische Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein, insbesondere auf dem Gebiet des Vereinszweckes, erworben haben.
4. Mitglieder, die einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zahlen, besitzen alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern, sind aber aufgrund besonderer Lebensumstände (Studierende, Auszubildende, Pensionist/innen) dazu berechtigt, eine ermäßigte Gebühr zu entrichten. Anträge werden vom Vorstand geprüft.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, sowie juristische Personen, die ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen. Juristische Personen können uneingeschränkt als außerordentliche Fördermitglieder oder als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
2. Über Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Auf Seiten des/der Antragsteller/in besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.
3. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die bedingte Aufnahme der Mitglieder durch den/die ProponentIn, wobei mit der Konstituierung die bedingte Mitgliedschaft in eine unbedingte umgewandelt wird.
4. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft zudem durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 - a) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird mit Ende des darauffolgenden Kalendermonats wirksam. Er entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
 - b) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
 - c) Den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Verstoß gegen Interessen des Vereins oder wegen unehrenhaftem Verhalten bei sachlicher Begründung und nachträgli-

cher Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vornehmen. Die Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds erfolgt in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Sacheinlagen Anspruch.

d) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6 c) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Interesse des Vereins zu fördern.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie erhalten das regelmäßig erscheinende Sortenhandbuch.

3. Das Stimmrecht der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu, wobei jedoch nur eine Stimme pro Mitglied geltend gemacht werden kann.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit. Mitglieder, die das Vereinsbüro mit ihrer ehrenamtlichen Mitarbeit über längere Zeit oder regelmäßig als Volontäre unterstützen, sind ebenfalls von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

5. Zur Verschwiegenheit - geschäftliche Belange betreffend - sind insbesondere die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Geschäftsführung und die Sekretär/innen bzw. Rechnungsprüfer/innen verpflichtet.

6. Mitglieder, die eine genetische Ressource im Sortenarchiv hinterlegen, oder diese im Sortenhandbuch anführen, oder die eine genetische Ressource ins Mitglieder-Netzwerk einbringen, verpflichten sich, in Befolgung der aufgrund des Nagoya-Protokolls erlassenen einschlägigen europäischen und nationalen Rechtsvorschriften, die Bestimmungen und Bedingungen, die mit dieser Ressource verbunden sind, einzuhalten. Sie verpflichten sich, falls erforderlich und dem konkreten Fall entsprechend, die vorherige informierte Zustimmung der zuständigen nationalen Behörde oder Einzelperson einzuholen. Sie verpflichten sich, die begleitenden Vereinbarungen, Verträge oder Material Transfer Agreements (MTA) dem Verein unverzüglich mitzuteilen und dazu primär das auf der Website des Vereins zur Verfügung gestellte Online-Formular zu nutzen.

7. Sofern nicht anders angegeben, unterliegt jegliches rechtmäßig im Mitglieder-Netzwerk ausgetauschte Pflanzenmaterial, egal ob zwischen Mitgliedern, oder auch mit Dritten, den Bestimmungen und Bedingungen der Modell-Materialübertragungsvereinbarung (Modell-MTA), die auf der Webseite und im Sortenhandbuch des Vereins veröffentlicht wird. Sofern jedoch die Rechteinhaber die Weitergabe der genetischen Ressource mit spezifischen anderen Auflagen verbunden haben, werden die Nutzung dieser Ressource, oder ihr Austausch unter Mitgliedern oder der Austausch zwischen Mitgliedern und Dritten durch ad hoc Verträge geregelt. Diese ad hoc Verträge werden den Mitgliedern vom Verein auf Anfrage zu Verfügung gestellt, ebenso wie eine Liste all jener Akzessionen, die nicht über das Modell-MTA zu Verfügung stehen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung; b) Vorstand;
- c) Geschäftsführer/in;
- d) Rechnungsprüfer/in; e) Wissenschaftlicher Beirat; f) Schiedsgericht

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf schriftlich begründeten Antrag von zumindest drei Prozent der Mitglieder an den Vorstand sowie auf Antrag der RechnungsprüferInnen einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat längstens 3 Monate nach Einlangen des Antrags beim Vorstand stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mind. zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Mitglieder, die beabsichtigen, bei der Wahl des Vorstandes zu kandidieren, müssen dies mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt geben.
4. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Jedes anwesende ordentliche oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ab 20 anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern oder nach einer halbstündigen Wartezeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Wahl und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Folgende Beschlüsse bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder:
 - a) Statutenänderung
 - b) Vereinsauflösung
 - c) Ausschluss von Mitgliedern

- d) Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern durch den Vorstand
 - e) Erweiterung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der/die Schriftführer/in, in dessen/deren Abwesenheit das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Beschlussfassung über den Vorschlag.
 - c) Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - f) Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - g) Beschlussfassung von Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
 - i) Festlegung des Wahlmodus und Bestimmung des Wahlleiters.

§ 11 Der Vorstand

1. Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Zum Vorstand zählen:
 - a) Obmann/Obfrau
 - b) SchriftführerIn
 - c) KassierInFür diese Funktionen müssen auch StellvertreterInnen bestellt werden.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes Mitglied neu zu wählen (kooptieren), wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Kooptierten Mitgliedern im Vorstand steht ein Stimmrecht insofern zu, als sie im Sinne ordentlicher Mitglieder im Verein aktiv mitarbeiten.

4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau bzw. dessen/deren StellvertreterIn schriftlich einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens sieben Tage vorher schriftlich eingeladen wurden und nach einer halbstündigen Wartezeit mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit wird neu gewählt bzw. durch eine/n durch den Vorstand berufenen SchiedsrichterIn zur Entscheidung gebracht.

6. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr StellvertreterIn; ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder Rücktritt.

8. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/r NachfolgerIn wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu,

die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Genehmigung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses.

b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

c) Verwaltung des Vereinsvermögens.

d) Aufnahme, Statusänderung und Streichung, von Vereinsmitgliedern.

§ 13 Besondere Aufgabenbereiche einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/die Obfrau oder sein/e Stellvertreter/in oder eine vom Vorstand bestellte Geschäftsführung vertreten den Verein nach außen.

2. Darüber hinaus gilt folgendes:

a) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung berechtigt, zu welcher die Vorstandsmitglieder sieben Tage vorher schriftlich geladen werden müssen.

b) Der/Die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er/Sie ist für die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich.

c) Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

d) Der Obmann/die Obfrau oder sein/ihrE StellvertreterIn ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem/der

SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem/der Kassier/in zu unterfertigen. Der Vorstand kann zur Besorgung kleinerer, der laufenden oder dem Typ nach genau bezeichneter Geschäfte den Obmann/die Obfrau oder den Kassier/die Kassierin berechtigen. Im Falle der Bestellung einer Geschäftsführung ist diese im Rahmen der Geschäftsordnung zeichnungs-berechtigt.

e) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des/der SchriftführerIn und des/der KassierIn ihre StellvertreterInnen.

§ 14 Geschäftsführung

Auf Beschluss des Vorstandes können einige seiner Funktionen von einem/einer bestellten GeschäftsführerIn ausgeführt werden. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach einer Geschäftsordnung zu führen, die vom Vorstand beschlossen werden und schriftlich aufliegen muss.

§ 15 RechnungsprüferInnen

1. Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sie unterliegen der besonderen Verschwiegenheitspflicht betreffend geschäftliche Belange.
3. Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11, Abs. 2, 8 und 9 sinngemäß.

§ 16 Wissenschaftlicher Beirat

1. Zur Beratung der Organe des Vereins kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden. Diesem Beirat gehören Personen - insbesondere WissenschaftlerInnen - an, die durch ihre Tätigkeit zur

Verwirklichung der Ziele des Vereins beitragen.

2. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden für die Dauer ihrer Beratungstätigkeit den Status von Ehrenmitgliedern erhalten.

§ 17 Schiedsgericht

1. In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus vier ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter zwei Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Verwendung dieses Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n „LiquidatorIn“ zu berufen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige und begünstigte Zwecke des Biodiversitätsschutzes gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG zu verwenden.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Anschrift:

Verein ARCHE NOAH

Obere Straße 40, A-3553 Schiltern

T +43 (0)2734 / 8626 F 8627

info@arche-noah.at, www.arche-noah.at

ZVR: 907994719